

Begünstigung im Todesfall

Im Todesfall des Vorsorgenehmers vor Erreichen des Pensionsalters erhalten seine Hinterbliebenen sein Vorsorgekapital als Todesfallkapital. Es empfiehlt sich eine vorgängige, detaillierte Abklärung der Begünstigungsmöglichkeiten, damit das Todesfallkapital nach den Wünschen des Vorsorgenehmers ausgezahlt wird.

Wer ist im Todesfall des Vorsorgenehmers nach Vorsorgereglement begünstigt (Begünstigtenordnung)?

- a. Überlebender Ehegatte resp. überlebender eingetragener Partner
- b. Die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichen Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- c. Eltern
- d. Geschwister
- e. Die übrigen Erben

Welche Änderungen in der Begünstigtenordnung kann der Vorsorgenehmer vornehmen?

- Der Vorsorgenehmer kann Personen der Kategorie a. nicht ausschliessen. Das heisst, wenn der Vorsorgenehmer Personen in Kategorie a. hinterlässt, so erhalten diese das Vorsorgekapital im Todesfall.
- Der Vorsorgenehmer kann den Personenkreis der Kategorie a. nicht erweitern. Das heisst, ein verheirateter, aber getrenntlebender Vorsorgenehmer mit einem Lebenspartner, kann diesen nicht begünstigen, solange der Ehepartner lebt und keine rechtskräftige Scheidung vollzogen ist.
- Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere Personen in der Kategorie b. bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Beispiel: Der Vorsorgenehmer ist ledig und hat zwei Kinder. Da das eine Kind finanziell viel schlechter abgesichert ist, entscheidet der Vorsorgenehmer, dass dieses Kind in seinem Todesfall das ganze Vorsorgeguthaben erhalten soll (Pflichtteil ist anderweitig geregelt).

- Der Vorsorgenehmer kann die Reihenfolge der Begünstigten in den Kategorien c. bis e. ändern und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Beispiel: Der Vorsorgenehmer ist ledig und wünscht, dass in seinem Todesfall seine alleinstehende Schwester das gesamte Vorsorgeguthaben erhält und seine noch lebenden Eltern nicht berücksichtigt werden.

Bemerkungen und Hinweise

- Sind mehrere Personen einer Kategorie vorhanden und wurden die Ansprüche der einzelnen Personen zu Lebzeiten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung nach Anzahl Köpfen zu gleichen Teilen.

Beispiel: Der Verstorbene war ledig und hinterlässt zwei Kinder, seine Mutter und drei Geschwister. Er hat zu Lebzeiten der Stiftung keine Änderung der Begünstigtenordnung gemeldet. In diesem Fall zahlt die Stiftung den beiden Kindern des Verstorbenen je 1/2 des Todesfallkapitals aus.

- Die Anspruchsberechtigung der vom Vorsorgenehmer bestimmten Personen wird erst im Leistungsfall geprüft. Massgebend sind die persönlichen Verhältnisse sowie die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen im Zeitpunkt des Todes des Vorsorgenehmers.
- Änderungen der Begünstigtenordnung muss der Vorsorgenehmer der Stiftung zu Lebzeiten melden. Für jegliche Änderung der Begünstigtenordnung muss das entsprechende Formular der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung verwendet werden.

Wie ist die Begünstigung geregelt, wenn Sie Ihre 3. Säule bei der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung auflösen?

Bei Verlassen der Stiftung wird die bei der Stiftung eingereichte Begünstigtenordnung hinfällig.

Steuerliche und erbrechtliche Aspekte

- Die Stiftung muss jede einzelne Auszahlung der Eidg. Steuerverwaltung melden. Das Todesfallkapital muss im Jahr der Auszahlung (separat vom Einkommen) versteuert werden. Die Steuersätze für die Kapitalauszahlungssteuer sind kantonal verschieden.
- Wohnt der Begünstigte im Ausland wird eine Quellensteuer erhoben. Diese wird nach dem Quellensteuersatz des Sitzkantons der Stiftung berechnet siehe (<https://steuerrechner.zg.ch/cgi/quellkapin.cgi>) und direkt dem Auszahlungsbetrag abgezogen. Je nach Wohnsitzstaat kann die Quellensteuer innerhalb von 3 Jahren zurückgefordert werden.
- Vorsorgeguthaben der Säule 3a sind in güterrechtlichen und damit auch in erbrechtlichen Auseinandersetzungen zu berücksichtigen. Zurzeit besteht in dem Punkt eine Rechtsunsicherheit. Im Todesfall des Vorsorgenehmers muss vor der Auszahlung seines Vorsorgeguthabens die Situation bzgl. Anspruchsberechtigte gemäss Vorsorgereglement und gesetzliche Erben abgeklärt werden.

Bearbeitungsdauer

Die Auszahlung des Geldes an die Anspruchsberechtigten durch die Zugerberg 3a Vorsorgestiftung erfolgt innert 25 Arbeitstagen nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen.

Bitte beachten Sie, dass

- für die Anmeldung begünstigter Personen und für jegliche Änderungen der Begünstigtenordnung die Formulare der Zugerberg 3a Vorsorgestiftung verwendet werden müssen.

Kontakt

Zugerberg 3a Vorsorgestiftung
Lüssiweg 47
CH-6302 Zug

+41 41 769 50 10
info@zugerberg-finanz.ch
www.zugerberg-finanz.ch